



**Beratungs- und Vertrauensstelle
bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch**

Konzeption

(Stand 25.08.2011)

Anschrift und Kontakt:

**Wollmatinger Str. 22
78467 Konstanz**

Tel.: 07531/3632620

Fax: 07531/3632629

**E - Mail: vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de
www.diakonie-radolfzell.de**

INHALT

Aufgaben, Organisation und Struktur der Stelle

- 1 Entstehungshintergrund**
- 2 Strukturelle Einbettung der Beratungs- und Vertrauensstelle (BV)**
 - 2.1 Fachbeirat der Beratungs- und Vertrauensstelle
 - 2.2 Projektgruppe "Sexueller Missbrauch"
- 3 Mitgliedschaft der BV im "Fachbeirat – Täterarbeit"**
- 4 Trägerschaft und Rechtsgrundlage**
 - 4.1 Finanzierung
- 5 Ausstattung und Qualitätssicherung**
 - 5.1 Personalausstattung
 - 5.2 Arbeitszeiten
 - 5.3 Qualitätsparameter
 - 5.3.1 Datenschutz/Weitergabe von Informationen
- 6 Zuständigkeit und Erreichbarkeit**
 - 6.1 Örtliche Zuständigkeit
 - 6.2 Erreichbarkeit
- 7 Zielgruppen und Zugang**
- 8 Kooperationspartner**
- 9 Aufgaben**
 - 9.1 Fallunabhängige Arbeit
 - 9.2 Fallabhängige Arbeit
 - 9.2.1 Opferarbeit : Sexueller Missbrauch
 - 9.2.2 Traumaspezifische Begleitung
 - 9.2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern
 - 9.2.4 Sexualdelinquente Jugendliche
 - 9.2.5 Kollegiale Fachberatungen
 - 9.2.6 Kurzberatungen

ANHANG für fachlich besonders interessierte Personen (mit detaillierten Beschreibungen zu Verdachtsabklärung, fachlichen Standards und Handlungsprinzipien)

ANHANG

Teil I Inhaltlicher Schwerpunkt: Verdachtsabklärung

- 1 Ablaufschema und Kommentar**
 - 1.1 Ablaufdiagramm zur Gefährdungsabklärung bei Verdachtsmeldungen von sexuellem Missbrauch
 - 1.2 Kommentar zum Ablaufdiagramm

- 2 Vorgehen auf der Prozessebene**
 - 2.1 Bewertung eines Anfangsverdachts auf sexuellen Missbrauch
 - 2.1.1 Anfangsverdacht mit einem schwachen Hinweiswert
 - 2.1.2 Anfangsverdacht mit einem mittleren Hinweiswert
 - 2.1.3 Anfangsverdacht mit einem hohen Hinweiswert
 - 2.2 Vorgehensweise bei den unterschiedlichen Hinweiswerten
 - 2.2.1 Vorgehen bei Anfangsverdacht mit einem schwachen Hinweiswert
 - 2.2.2 Vorgehen bei Anfangsverdacht mit einem mittleren Hinweiswert
 - 2.2.3 Vorgehen bei Anfangsverdacht mit einem hohen Hinweiswert
 - 2.3 Möglichkeiten und Grenzen

- 3 Wichtige Elemente der Verdachtsabklärung**
 - 3.1 Zugang
 - 3.2 Helferkonferenzen
 - 3.3 Informatorisches Gespräch mit dem Kind
 - 3.4 Elternbeteiligung
 - 3.5 Datenschutz
 - 3.6 Dokumentation

Teil II Wichtige fachliche Standards und Handlungsprinzipien

- 4 Fachliche Standards zur Verdachtsabklärung**

- 5 Handlungsprinzipien**
 - 5.1 Orientierung am Kindeswohl
 - 5.2 Ganzheitliche Sichtweise
 - 5.3 Familienorientiertes Vorgehen

- 6 Literatur**

Aufgaben, Organisation und Struktur der Stelle

1 Entstehungshintergrund

Die Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch (BV) ist 1991 auf Initiative mehrerer Institutionen im LKR Konstanz als **zentrale Anlaufstelle für die Problembereiche sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung** entstanden.

In einer speziell dafür gebildeten Arbeitsgruppe waren sich Mitarbeiter der Jugendämter, Beratungsstellen und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie Vertreter des Gesundheitswesens (Kinderklinik, niedergelassene Kinderärzte, Gesundheitsamt) und Schulen darüber einig, dass ein **effektiver Umgang** mit diesen beiden Problembereichen nur dann zu leisten ist, wenn sowohl ein **spezifisches Fachwissen wie auch eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit** mit den bestehenden Hilfesystemen auf regionaler Ebene bestehen. Denn nur so kann den Betroffenen also Opfern, Angehörigen und auch Tätern eine bessere - geplante und koordinierte - Hilfe zuteil werden.

Im Laufe der Jahre hat sich der Arbeitsschwerpunkt der Beratungs- und Vertrauensstelle nahezu vollständig in den Bereich: sexueller Missbrauch verlagert.

Um zu verhindern, dass der Zugang zu dieser Anlaufstelle durch eine Anbindung an das Jugendamt erschwert wird, sollte diese Beratungsstelle **unabhängig und räumlich getrennt von den Jugendämtern** angesiedelt werden.

Da jedoch die Jugendämter für das Wohl der Kinder gesetzlich und verfassungsmäßig „Garantenfunktion“ haben, war von Anfang an eine enge Kooperation zwischen der Anlaufstelle und den Jugendämtern intendiert.

So ist 1991 die Beratungs- und Vertrauensstelle unter der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenbezirkes Konstanz eingerichtet worden, einerseits als ein **niederschwelliges** Angebot für die breite Bevölkerung und andererseits als eine **enge Kooperationsstelle** für die Jugendämter und andere Institutionen im LKR Konstanz.

Seit 2007 führt - aufgrund einer Umstrukturierungsmaßnahme im Ev. Kirchenbezirk - das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirkes Konstanz die Trägerschaft weiter.

Fach- und institutionsübergreifende Zusammenarbeit ist seit Beginn ein wichtiger Aspekt, ein tragender Teil der Arbeitskonzeption.

Diese Zusammenarbeit dient dazu, dass sich die kooperierenden Helfer in ihrer **gemeinsamen Zielsetzung und ihrer gemeinsamen Verantwortung** – das Kind zu schützen und allen, einschließlich des Täters, Hilfe anzubieten – gegenseitig **ergänzen und unterstützen**.

Aus diesem Grunde ist die **Einbettung** der Beratungs- und Vertrauensstelle **in ein systematisiertes Kooperationsmodell** ein zentraler Gesichtspunkt gewesen. Hierdurch sollte die konkrete Arbeit der Anlaufstelle in verschiedene Ebenen und Zusammenhänge eingebunden sein, die sich nach Größe, Intensität der Zusammenarbeit, nach Offenheit und unterschiedlichen Aufgabenstellungen unterscheiden. Diese Art „**Zwiebelmodell**“ (Pkt. 2) soll die sensible Arbeit der Anlaufstelle durch die umgebenden „Schalen“ - im Sinne von Fachgremien - absichern, stabilisieren und schützen. Als umgebende „**Schalen**“ haben sich die beiden **Fachgremien Fachbeirat** (Pkt. 2.1) und **Projektgruppe** (Pkt. 2.2) etabliert.

Aufgrund von Erfahrungen, dass die Effizienz der fach- und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit beeinträchtigt werden kann,

- durch institutionell unterschiedlich definierte Selbstverständnisse
- durch unterschiedliche Interventionsansätze und Vorgehensweisen
- durch zu hohe emotionale Betroffenheit und Überidentifikation mit dem Opfer/Angehörigen, was zum voreiligen, ungeplanten und isolierten Handeln führen kann,

hat der Fachbeirat 1996 „**Richtlinien für die fachliche Kooperation bei Kindesmisshandlung/sexuellem Missbrauch im Landkreis Konstanz**“ in schriftlicher Form herausgegeben. 2001 wurden diese Richtlinien aktualisiert. Sie sind seit 1996 von den Trägern und Leitungen der kooperierenden Institutionen anerkannt und gelten als **verbindliche Grundlage für die fachliche Kooperation im Landkreis Konstanz**.

Die Richtlinien regeln das gemeinsame Bemühen der Helfer um Schutz und Hilfe, damit es geplant, koordiniert, fachlich begründet und nachvollziehbar stattfindet. Alle Maßnahmen werden aus einer **ganzheitlichen** (Anhang 5.2), am **Wohl des Kindes** (Anhang 5.1) und seiner **familiären Eingebundenheit** (Anhang 5.3) orientierten Perspektive getroffen.

In die Richtlinien sind nicht nur Erfahrungen bzgl. möglicher Kooperationsprobleme eingeflossen, sondern auch Fachwissen zum Vorkommen und Dynamik des sexuellen Missbrauchs und der Kindesmisshandlung.

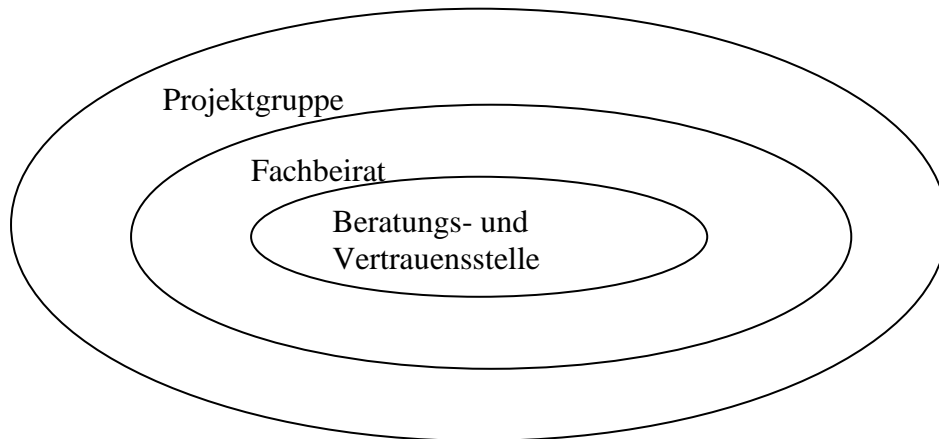
Somit transportieren sie gleichzeitig fachlich begründete Einstellungen und Grundhaltungen zum Umgang mit diesem Problembereich.

2 Strukturelle Einbettung der Beratungs- und Vertrauensstelle (BV)

Durch eine gestufte Einbettung in den Kontext fachlicher und institutioneller Zusammenhänge in Stadt und Landkreis Konstanz soll fachliche Absicherung und Vernetzung der Anlaufstelle erreicht werden.

Diese Einbindung kann mit Hilfe eines sog. „Zwiebelmodells“ dargestellt werden. In diesem ist die BV als Kern der konzeptionellen Struktur von den Gremien Fachbeirat und Projektgruppe als weiteren Strukturelementen umgeben und mit diesen eng verbunden.

Abb. 1 „Zwiebelmodell“



2.1 Fachbeirat der Beratungs- und Vertrauensstelle

Den Mitarbeiterinnen der BV ist ein kleiner konstanter Kreis an Fachleuten zugeordnet. Dieser sog. Fachbeirat trifft sich kontinuierlich unter der Federführung/Moderation des Stadtjugendamtes Konstanz.

Der Fachbeirat ist als Teil der konzeptionellen Struktur ein interdisziplinär zusammengesetztes Team auf Leitungsebene.

Neben den Mitarbeiterinnen und der Leitung der BV besteht der Fachbeirat aus den Abteilungsleitern der Sozialen Dienste des Stadtjugendamtes Konstanz und des Kreisjugendamtes, dem früheren Abteilungsleiter des Sozialen Dienstes des ehemaligen Stadtjugendamtes Singen, den Leitern der Psychologischen Beratungsstellen des LKR und der Stadt KN, einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht Konstanz sowie einer niedergelassenen Fachärztin für Gynäkologie (Tätigkeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendgynäkologie).

Die **Rolle und Aufgabenstellung des Fachbeirats** ist es, auf der Basis der unterschiedlichen Fachkompetenzen, den Mitarbeiterinnen der BV

- bei der Konzeptions- und Strukturweiterentwicklung Hilfestellungen zu geben
- praktische Erfahrungen zu begleiten und aufzuarbeiten
- in komplexen Problemlagen - im Sinne der Entlastung - ggf. fachliche Mitverantwortung zu übernehmen
- Störungen, Konflikte und grundsätzliche Kooperationsprobleme zwischen Institutionen und Helfern zu analysieren und zu reflektieren
- fallübergreifende Entwicklungsimpulse aufzugreifen

Die Fachbeiratsmitglieder erfüllen eine **wichtige Multiplikatorenfunktion** innerhalb ihrer Institutionen/ihrer Fachbereiche bzgl. des Fachwissens, der Grundhaltungen sowie Vorgehensabsprachen, wie sie in den Richtlinien dargelegt sind.

Fachspezifische Entscheidungen in der konkreten Fallarbeit (z.B. Methode der Abklärung, Art der Elternbeteiligung,...) **liegen allein in der fachlichen Kompetenz der Beratungsstelle**. Die Funktion des Fachbeirats beschränkt sich ausschließlich auf Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen der BV.

Fallbezogene Fragestellungen werden nach Bedarf in Form abstrakt-anonymer Fallkonstellationen oder anonymisierter Fallbesprechungen reflektiert.

Alle Mitglieder des Fachbeirats müssen aus datenschutzrechtlicher Sicht „professionell“ und „institutionell“ (mit der besonderen Pflicht zur Verschwiegenheit) abgesichert sein.

Für alle Mitglieder des Fachbeirats gelten die Bestimmungen zum Datenschutz und Schweigepflicht nach dem StGB und dem SGB VIII.

2.2 Projektgruppe „ Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch“

In dieser Projektgruppe, die seit 1990 besteht und vom Stadtjugendamt Konstanz geleitet wird, sind alle **Kooperationspartner der Stadt und des Landkreises Konstanz** (siehe Richtlinien) vertreten, die die Verbindlichkeit der bestehenden Richtlinien im Umgang mit körperlicher und sexueller Misshandlung anerkennen. In diesem größeren multiprofessionellen Arbeitskreis geht es um:

- Informationsaustausch und Fachdiskussionen
- aktuelle Entwicklungen und Veränderungen im regionalen psychosozialen Netz
- Reflexion von bestehenden Kooperationsformen und Kooperationsgrenzen

Die verschiedenen Mitglieder der Projektgruppe sind eine wichtige Brücke für die **Vernetzung der BV innerhalb des lokalen Institutionsspektrums**. Die persönlichen Kontakte erleichtern die Zusammenarbeit und ermöglichen ein „Konzept der kurzen Wege“.

3 Mitgliedschaft der BV im “Fachbeirat – Täterarbeit“

Unter der Trägerschaft des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Konstanz führt ein spezialisiertes Therapeutenteam seit 2001 - initiiert durch die BV - ein ambulantes Gruppenprogramm zur Behandlung von erwachsenen Sexualtätern durch. Zur Vernetzung und Begleitung der Arbeit des Therapeutenteams wurde der “Fachbeirat – Täterarbeit“ eingerichtet.

Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern des Landgerichts Konstanz, der Bewährungshilfe, Forensischen Psychiatrie (ZfP Reichenau), Psychologischen Beratungsstelle/LKR, des Sozialen Dienstes des Stadtjugendamtes Konstanz sowie der Beratungs- und Vertrauensstelle.

Die Mitgliedschaft der BV im “Fachbeirat –Täterarbeit“ bildet die Verbindung zur Täterarbeit und ist ein wichtiger Baustein im Sinne des Opferschutzes.

4 Trägerschaft und Rechtsgrundlage

Träger der Beratungsstelle ist seit Beginn 1991 der Evangelische Kirchenbezirk Konstanz und seit 2007 das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz.

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes stellt die Dienst- und Fachaufsicht sicher. Für die Mitarbeiterinnen besteht zusätzlich die fachliche Anbindung an die verschiedenen Fachreferate der Evangelischen Landeskirche Baden.

Die Arbeit der Beratungs- und Vertrauensstelle beruht auf der politischen Entscheidung der Stadt und des Landkreises Konstanz zur Einrichtung dieser Stelle auf der Grundlage des SGB VIII.

4.1 Finanzierung

Die Personal- und Sachkosten werden vollständig finanziert von der Stadt Konstanz und dem Landkreis Konstanz.

5 Ausstattung und Qualitätssicherung

5.1 Personalausstattung

2 Diplom - Psychologinnen (jeweils 80%)
mit verhaltenstherapeutischer Ausbildung
und Approbation als Psychologische Psychotherapeutinnen

1 Verwaltungsangestellte (80%)

5.2 Arbeitszeiten

Kernarbeitszeiten : werktags, Montag bis Freitag 9 – 15 Uhr
und abhängig von der jeweiligen Falllage nach Erfordernis

5.3 Qualitätsparameter

Die Qualitätssicherung findet statt durch:

- Fachbeirat
- laufende Supervision
- Intervention: mit
 - KollegInnen innerhalb der BV und der Psychologischen Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
 - externen KollegInnen
- Fortbildungen
- jährlich umfassende statistische Datenerfassung als Rechenschaftsbericht
- Dokumentation

Zur Absicherung der Arbeit erfolgt eine sachgerechte Dokumentation der Fakten unter Berücksichtigung des Datenschutzes in jedem Einzelfall.

5.3.1 Datenschutz / Weitergabe von Informationen

Fallbezogene Informationen werden an andere Institutionen oder Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Schweigepflicht (nach StGB und SGB VIII) weitergegeben.

6 Zuständigkeit und Erreichbarkeit

Die Beratungs- und Vertrauensstelle ist ein **niederschwelliges** Angebot im Sinne einer **zentralen Anlaufstelle** für alle Fragen im Zusammenhang mit den **Problem-bereichen sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung**, wenn sich dies gegen Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts) richtet bzw. diese davon betroffen sind.

6.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der BV bezieht sich nur auf die Stadt Konstanz und den Landkreis Konstanz.

6.2 Erreichbarkeit

Adresse: Beratungs- und Vertrauensstelle
bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
Obere Laube 62
78462 Konstanz

Telefonsprechzeiten: Mo. -- Fr. 11.00 - 12.00 Uhr
Die.+ Do. 14.00 - 15.00 Uhr

Auf dem Anrufbeantworter hinterlassene Nachrichten werden zeitnah beantwortet.

Tel.: 07531/ 3632620

Fax: 07531/3632629

e-Mail: vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de

Terminvergabe erfolgt nur nach Vereinbarung.

Termine können zwischen 9.00 und 15.00 Uhr stattfinden
oder abhängig von der jeweiligen Falllage nach Erfordernis.

Hilfsangebote erfolgen sowohl nach der **Komm- als auch nach der Gehstruktur**.

7 Zielgruppen und Zugang

- Alle BürgerInnen aus der Stadt und dem Landkreis Konstanz, die mit diesen Themen konfrontiert sind, können sich an die BV wenden
- Alle Institutionen, die im Rahmen von SGB VIII tätig sind, sollten sich an die zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ - ieF/ Kinderschutzfachkräfte wenden (siehe Vereinbarungen/§ 8a-Verfahren)
- Alle anderen Institutionen können sich an die BV wenden

8 Kooperationspartner

Kooperationspartner, die die Kooperation aufgrund der „Richtlinien für fachliche Kooperation bei Kindesmisshandlung/sexuellem Missbrauch im Landkreis Konstanz“ verbindlich anerkennen, sind:

- Jugendämter der Stadt und des Landkreises Konstanz
- ambulante und stationäre Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe
- Beratungsstellen
- Schulen
- Gesundheitswesen
- Ermittlungsbehörden

Konkrete Auflistung der Kooperationspartner siehe Auflistung im Anhang der o. g. Richtlinien.

9 Aufgabenbeschreibungen

Grundsätzlich ist (insbesondere nach der SGB VIII-Gesetzesänderung 2005 mit der Einfügung des § 8a SGB VIII) das Jugendamt für den gesamten Problembereich Kindeswohlgefährdung zuständig. Für den spezifischen Problembereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bedienen sich die Jugendämter im Landkreis Konstanz (Stadtjugendamt Konstanz und Kreisjugendamt) aber der spezifischen Fachkenntnisse und Erfahrungen der Beratungs- und Vertrauensstelle.

Entsprechend ist **die Kernaufgabe der BV**, Gefahrensituationen bei Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts bezogen auf den **Problembereich sexueller Missbrauch** abzuklären, einzuschätzen und zu bewerten. Qualifizierte Abklärung und Offenlegung (sexueller Missbrauch) erfolgt derzeit im Landkreis Konstanz nur durch die BV.

Beim **Problembereich körperliche Misshandlung** besteht die Aufgabe der BV darin, **an die zuständigen Jugendämter weiterzuleiten**.

Bei festgestelltem Schutzbedarf werden fallbezogen Helferkonferenzen einberufen, um Schutzmöglichkeiten zu erörtern und um diese dann, wenn erforderlich, mit den entsprechenden Institutionen und/oder Bezugspersonen in die Wege zu leiten (siehe Richtlinien).

Gleichzeitig werden die Mitarbeiterinnen der BV nicht in der Funktion einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ tätig.

Es ist/wird sichergestellt, dass alle in der Stadt Konstanz und im LKR Konstanz tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ -ieF/Kinderschutzfachkräfte- das spezielle Aufgabenfeld und das fachliche Profil der BV kennen, um im Bedarfsfall so frühzeitig wie möglich an die BV zu verweisen zur Gewährleistung fachgerechter Hilfe.

Dazu erfolgen regelmäßige Besprechungen und bei Bedarf Fortbildungen vor Ort. Dieses Zusammenwirken zwischen den „insoweit erfahrenen Fachkräften“ und der BV wird nach einer Erprobungszeit von zwei Jahren nach Veröffentlichung der Konzeption im Fachbeirat ausgewertet, um zu überprüfen, inwiefern sich dieses Procedere bewährt.

9.1 Fallunabhängige Arbeit

- **Gremienarbeit:** Fachbeirat
 - Projektgruppe Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch
 - Fachbeirat Täterarbeit
 - Gremien zu aktuellen Themen/Konzeptentwicklungen wie z.B.:
 - Therapieangebote für sexualdelinquente Jugendliche
 - Strukturen und Vernetzung im Institutionsspektrum („Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, „Häusliche Gewalt“, „Mädchenbroschüre“ etc.)

- **Multiplikatorenarbeit / Fortbildungen für Kooperationspartner:**
(Vermittlung von fachlichen Standards und der Vernetzungsstruktur in der Region)
- **Öffentlichkeitsarbeit:**
Sensibilisierung für diesen Problembereich in der Bevölkerung und
der Fachöffentlichkeit

9.2 Fallabhängige Arbeit

9.2.1 Opferarbeit: Sexueller Missbrauch

Dazu gehören alle Phasen eines Falles von der Anmeldung im Verdachtsstadium über die Klärungsphase bis hin zu evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt) einschließlich einer mittelfristigen Nachsorge. Neben der Arbeit mit dem Kind und dessen Angehörigen/Bezugspersonen erfolgt die Tätigkeit in jeder dieser Phasen des Gesamtverlaufes vernetzt mit den jeweils beteiligten professionellen Kooperationspartnern. Die Dauer einer Fallbearbeitung kann sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erstrecken.

Mögliche Phaseninhalte:

- **Abklärung / Beurteilung von Verdachtssituationen auf sexuelle Misshandlung bei Kindern und Jugendlichen**
- **Planung und Umsetzung von Absicherungssettings;** Kinderschutzmaßnahmen in Kooperation mit dem Jugendamt
- **Krisenintervention (akut)**
- **Krisenbegleitung / Stabilisierung:**
 - betroffenes Kind/Jugendlicher
 - Familienmitglieder (Eltern/Geschwister)
 - beteiligte professionelle Fachkräfte (z. B. Mitarbeiter der Jugendhilfe, Pflegeeltern etc.)
- **Fallbezogene Prävention für:** Betroffene
Angehörige
Fachkräfte
- **Begleitung in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren** bei bereits betreuten Fällen
- **Mittelfristige Nachsorge:**
 - spezifisch ausgerichtete Beratung zur psychosozialen Stabilisierung und Alltagsbewältigung von Kindern/Jugendlichen, ihren Bezugspersonen und Geschwistern

9.2.2 Traumaspezifische Begleitung, um Krankheitsentwicklungen vorzubeugen:

Psychoedukation für Betroffene und Bezugspersonen
 Symptommanagement
 Auflösung der Opferrolle
 Herausarbeiten von Vulnerabilitätsfaktoren
 von individuellen Selbstschutzkonzepten etc.

9.2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Abklärung und Bewertung von Übergriffen unter nahezu gleichaltrigen und gleich entwickelten Kindern unter der Fragestellung, inwieweit ihr Verhalten als Ausdruck eigener Opfererfahrung zu bewerten ist sowie zur Empfehlung geeigneter Interventionen. Fälle, bei denen eine sexualpädagogische Maßnahme als geeignete Intervention angezeigt ist, werden an Pro Familia weitergeleitet.

9.2.4 Sexualdelinquente Jugendliche

Flankierende Begleitung von Bezugspersonen und betreuenden Fachkräften von sexualdelinquenten Jugendlichen, sofern die Jugendlichen dem gleichen familiären / familienähnlichen System entstammen wie das Opfer und die Schutzmöglichkeiten für das Opfer von adäquaten Interventionen für diese Jugendlichen abhängen. Die Mitwirkung der BV kann sich auf die Planung von spezifischen therapeutischen Maßnahmen beziehen bis hin zur Neuorganisation der familiären Beziehungsstrukturen.

9.2.5 Kollegiale Fachberatungen

Missbrauchsspezifische Anfragen von Fachleuten aus dem Kreis der Kooperationspartner des bestehenden regionalen Hilfesystems (Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Beratungsstellen, Schulen, Gesundheitswesen, Rechtswesen) zum Zwecke punktueller Fallbegleitung ggf. über einen längeren Zeitraum hinweg.

Ziel ist es, diese Personen zu unserem Themenbereich so zu beraten und anzuleiten, dass sie die entstandene Fragestellung eigenständig innerhalb ihres eigenen professionellen Auftrages fachgerecht mitberücksichtigen können.

Inhaltlich geht es in der Regel um:

- Umgang mit sexualisierten Verhaltensweisen oder Äußerungen
- Umgang mit pornographischen Darstellungen auf Handys von Schülern
- Umgang mit Krisensituationen im Zusammenhang mit dem Problembereich sexuelle Misshandlung
- Beratung bei der Planung und Umsetzung von Interventions- und Schutzmaßnahmen
- Anleitung für die Begleitung/Umgang mit Opferzeugen (Kinder und Jugendliche) bei Straf- und/oder Familienrechtsverfahren

- Beratung und Anleitung vor anstehenden schwierigen Gesprächen
 - mit Angehörigen z.B. "Konfrontations"- /Offenlegungsgespräche mit
 - misshandelnden und nicht misshandelnden Elternteilen
 - Eltern/-teilen von Opferkindern oder übergreifigen Jugendlichen
 - oder
 - mit betroffenen Kindern und Jugendlichen z.B.
 - wie das Thema sexueller Missbrauch aufgegriffen werden kann
 - wie der Umgang mit den Folgen von Missbrauchserfahrungen im Alltag aussehen kann etc.
- Beratung bei der Schwerpunktsetzung von Maßnahmen/Interventionen in Multiproblemfamilien mit Opferkindern
- Entscheidungshilfen z.B. für Nachsorgemaßnahmen von Opferkindern, insbesondere bei schwerwiegenden Traumafolgen und Hinweisen auf eine psychiatrische Symptomatik
 - oder z.B. bei sexualdelinquenten Jugendlichen bzgl. fachspezifisch individualisierter Interventionen und Hilfsangebote
- Umgang mit grenzverletzendem Verhalten von Institutionsmitarbeitern gegenüber Schutzbefohlenen / Reflexion von institutionellen Schutzkonzepten.

9.2.6 Kurzberatungen

Einmalige Beratungen (Telefon oder per Mail) zu fachspezifischen Anfragen:

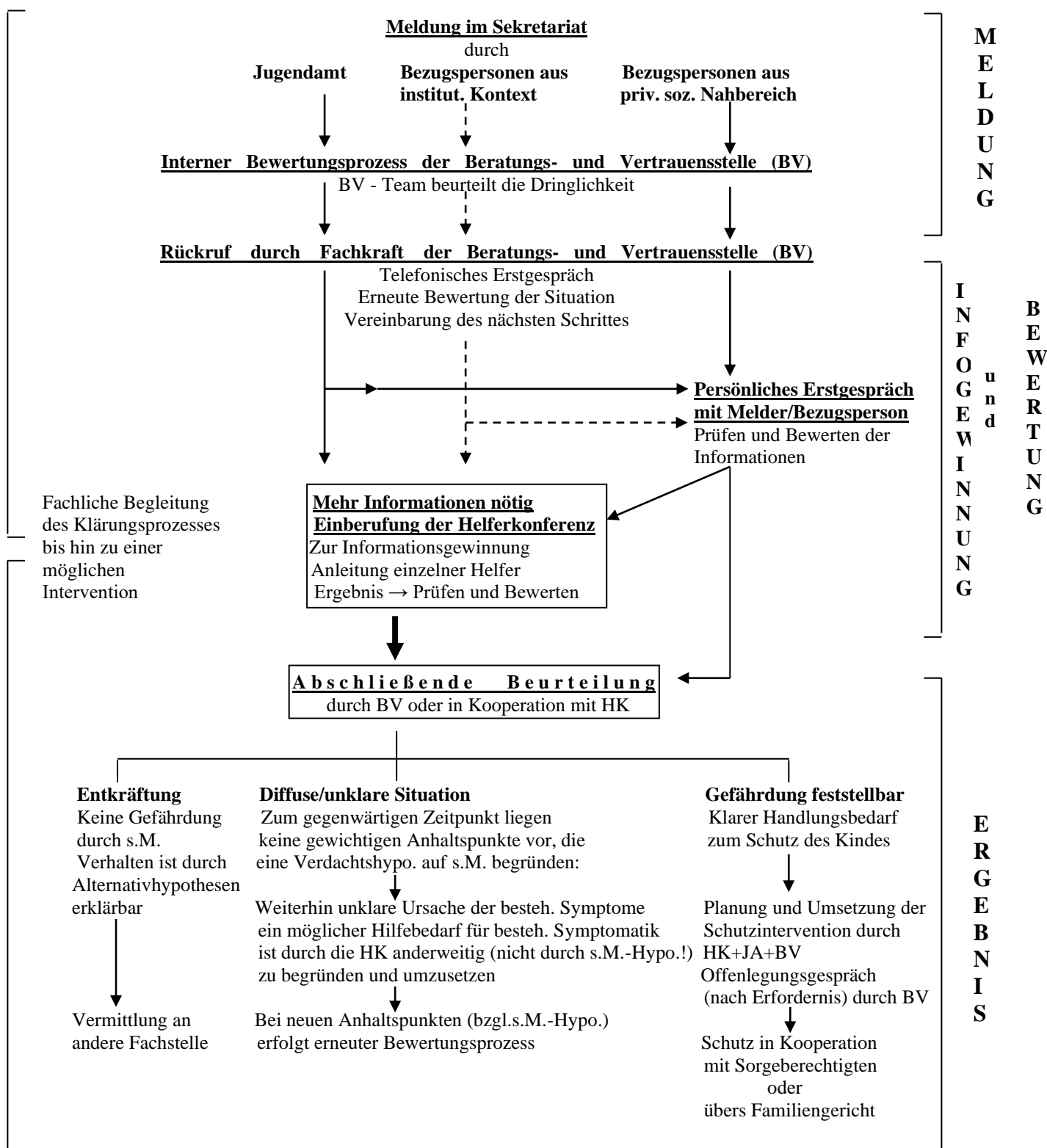
- zu missbrauchsspezifischen ambulanten und stationären Therapiemöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche
- zu Beratungsangeboten für Angehörige von betroffenen Kindern und Jugendlichen
- zu Begutachtungs- und Therapiemöglichkeiten für sexualdelinquente Jugendliche und Erwachsene
- zu Möglichkeiten der Beweissicherung im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens

ANHANG

Teil I Inhaltlicher Schwerpunkt: Verdachtsabklärung

1 Ablaufschema und Kommentar

1.1 Ablaufdiagramm zur Gefährdungsabklärung bei Verdachtsmeldungen von sexuellem Missbrauch



1.2 Kommentar zum Ablaufdiagramm

Phase: MELDUNG

Meldung im Sekretariat:

Jede Meldung wird zentral im Sekretariat entgegengenommen und in einem **Telefontagebuch** vermerkt.

Zusätzlich werden **bei jedem Neufall** in einem sog. **Erstkontakt-/Anmeldebogen** alle Infos schriftlich festgehalten, die der Melder selbst oder auf zielgerichtete Nachfrage der Verwaltungskraft mitgeteilt hat.

Interner Bewertungsprozess:

Der neu aufgenommene Fall wird von der Verwaltungskraft **zeitnah** (möglichst am gleichen Tag) in einer **ad hoc** einberufenen **Besprechung** den beiden Fachkräften vorgestellt.

Hier wird die **Dringlichkeit** der Bearbeitung **beurteilt** und die **zuständige Fachkraft** für diesen Neufall **festgelegt**.

Ist nur eine Fachkraft erreichbar, entscheidet diese selbst.

Dringlichkeitskriterien sind: Entscheidungs- und Handlungsdruck des Jugendamtes
Hinweislage und aktuelle Falldynamik (siehe auch Richtlinien S.8 unter 3.1.2.4)
Risiko einer Wiederholungsgefahr/ Schutzbedarf

Die rechtzeitige Einbeziehung des Jugendamtes wird abhängig von der gegebenen Informations- und Hinweislage während des gesamten Abklärungsprozesses stets in Erwägung gezogen (siehe auch § 8a SGB VIII).

ABKLÄRUNGSPROZESS

Phase: INFORMATIONSGEWINNUNG UND BEWERTUNG

Rückruf durch eine Fachkraft und Vereinbarung des nächsten Schrittes:

Diese Fachkraft übernimmt den **Rückruf zum Melder**, um die Fallsituation **nach fachlichen Gesichtspunkten zu explorieren** und auf dieser Basis die Dringlichkeit des weiteren Vorgehens **neu zu bewerten** und den **nächsten inhaltlichen Schritt** zu vereinbaren.

Die Fachkraft entscheidet im Gespräch mit dem Melder, **ob der nächste Schritt** im Klärungsprozess eine **Helferkonferenz** (Anhang 3.2) erfordert **oder ein erstes persönliches Gespräch mit dem Melder** erfolgt.

Beide Möglichkeiten dienen dem Zweck

- vorhandene Fallinfos auszutauschen und zu ergänzen
und
- weitere Schritte zu klären wie z.B.: -Einbeziehung weiterer Helfer und/oder des JA's
-informatives Gespräch mit dem Kind
-Elterngespräch
und
- die Aufgaben und Rollen mit den Beteiligten abhängig von der Falllage festzulegen.

Bei Bedarf einer Helferkonferenz verständigt man sich bereits in diesem Telefongespräch über deren aktuell erforderliche Zusammensetzung, den Zeitpunkt und wer diese einberuft.

Die Terminierung der HK oder des ersten persönlichen Gesprächs orientiert sich an den o.g. Dringlichkeitskriterien.

Treffen im Forum einer HK oder Einzelgespräch:

Im ersten Treffen (HK oder Persönliches Erstgespräch) werden **neben der Informationssammlung** die weitere **Vorgehensweise, Aufgaben und Rollen** für die Fallbeteiligten - abhängig von der jeweiligen Falllage - festgelegt und die **Umsetzung zeitlich und inhaltlich geplant**.

Die weiteren Handlungsschritte können eine oder mehrere der o.g. Möglichkeiten (Einbeziehen weiterer Helfer, informatives Gespräch mit dem Kind (Anhang 3.3), Elterngespräch (Anhang 3.4)) beinhalten.

Dabei ist es die Aufgabe der BV:

- die beteiligten Helfer bei der Umsetzung der vereinbarten Aufgaben fachspezifisch zu beraten und anzuleiten - ergänzend zu den Helferkonferenzen während der gesamten Phase der Informationsgewinnung
- auftretende Krisen der Helfer, insbesondere jener, die im direkten Kontakt mit dem Kind oder auch dessen Angehörigen stehen, aufzufangen

sowie

- bei weiteren Treffen gemeinsam mit den Fallbeteiligten festzustellen, in welchem Stadium des Abklärungsprozesses (Entwicklung der Hinweislage/ Alternativhypothesen etc.) man sich zwischenzeitlich befindet und welche weiteren Handlungsschritte nötig sind.

Die **gesamte Phase der Informationsgewinnung und Bewertung** hat **prozesshaften Charakter** und kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken

(insbesondere bei schwacher (Anhang 2.1.1) bis mittlerer (Anhang 2.1.2) Hinweislage und/oder wenn zwischen BV und Kind kein direkter Kontakt möglich ist).

I.d.R finden mehrere Bewertungs- und Planungstreffen statt, um das Vorgehen der Fallbeteiligten im Abklärungsprozess immer wieder unter aktuellen Bedingungen zu reflektieren und es entsprechend den situativen und fachlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Austausch mit den Beteiligten und auf der Basis der jeweiligen Fallsituation / Familiendynamik **entscheidet die BV während dieser Phase** z.B. auch,

- **ob die Voraussetzungen** für (ein) informatorische(s) Gespräch/e (Anhang 3.3 b + c) **im direkten Kontakt zwischen BV und Kind - gegebenenfalls ohne Einbindung der/des Erziehungsberechtigten** - fachlich gegeben und gesetzeskonform möglich ist/sind (wobei beim direkten Kontakt zwischen BV und Kind stets darauf zu achten ist, ein mögliches Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden)

oder

- **ob** die zur Infosammlung erforderlichen **informatorischen Gespräche** (Anhang 3.3 a + b ; nicht das Offenlegungsgespräch!) mit dem Kind **durch die Bezugsperson** des Kindes erfolgen müssen (also **nicht im direkten Kontakt zwischen BV und Kind**). In diesem Fall **leitet die BV die jeweiligen Helfer/Bezugsperson** des Kindes hinsichtlich der Inhalte und der Gesprächsführung **fachlich an** (Konsultationsebene). Dies gilt auch für die Infogewinnung mit Hilfe von Elterngesprächen.

Sind die **Voraussetzungen für einen direkten Kontakt zwischen der BV und dem Kind** zur Informationsgewinnung gegeben, - dies trifft i.d.R. erst ab der mittleren Hinweislage (Anhang 2.1.2) zu - **arbeitet die BV in einem inhaltlich enger umgrenzten Rahmen und zeitlich auf etwa 5 Kontakte begrenzt.**

- a) Zeichnet sich innerhalb dieses Terminfensters **keine Klärung der Hypothese** des sexuellen Missbrauchs ab, beendet die BV diese Abklärungsoption. Da die Ursache für die bestehenden Symptome weiterhin im Unklaren verbleibt, wird im Helferverbund/mit der Bezugsperson vereinbart, den **nicht zu klärenden Verdacht auf sich beruhen zu lassen** und die **gesamte Entwicklung des Kindes weiterhin im Auge zu behalten**. Da häufig für die bestehende Symptomatik **Hilfebedarf** vorliegt, ist dieser dann **mit den bestehenden Symptomen auch ohne Kenntnis der Ursache zu begründen und Hilfe zu installieren**.
- b) Zeichnet sich innerhalb dieses Terminfensters **eine Klärung** ab, wird der Klärungsprozess im direkten Kontakt zum Kind fortgesetzt. Die zeitliche Dauer unterliegt einer ständigen, internen fachlichen Bewertung.

Die **fachliche Beratung der Helfer durch die BV erfolgt** solange, **bis eine abschließende Beurteilung** der Fragestellung nach **einer möglichen Kindeswohlgefährdung möglich ist**.

Phase: ERGEBNIS

Abschließende Beurteilung

Das Ende des Abklärungsprozesses ist durch die abschließende Beurteilung einer möglichen Gefährdung durch sexuellen Missbrauch bestimmt.

Das Ergebnis beruht

- **entweder** - neben Infos aus dem Umfeld des Kindes- überwiegend auf Informationen, die durch die BV im direkten Kontakt zwischen BV und Kind exploriert wurden (Voraussetzungen für direkte Kontaktmöglichkeit zwischen BV und Kind waren gegeben)
- **oder** allein auf der Grundlage der Informationen der Helfer/Bezugspersonen, die mit dem Kind und evtl. auch seinen Angehörigen in Kontakt sind (Voraussetzungen für direkten Kontakt zwischen BV und Kind waren nicht gegeben).

Die abschließende Beurteilung findet durch die BV und ggf. in Kooperation mit der HK unter Einbeziehung aller Infos aller Beteiligten und im jeweiligen, fallspezifischen Kooperationskontext statt.

Rückmeldung der abschließenden Beurteilung/Bewertung erfolgt:

- **für das JA:** In jedem Beteiligungsfall des JAs erfolgt eine Mitteilung des Ergebnisses mit einer Empfehlung für das weitere Vorgehen. Diese erfolgt i.d.R. in schriftlicher Form, es sei denn Schutzbelange Betroffener sprechen dagegen - eine diesbezügliche Abwägung wird von der BV intern dokumentiert
- **bei Personen** aus **privatem** sozialen Nahbereich von Kindern in Form eines abschließenden Gesprächs mit interner Dokumentation
- **bei Personen** aus **institutionellem** Kontext im Forum einer Helferkonferenz mit schriftlichem Ergebnisprotokoll

Die Dokumentation des gesamten Ablaufprozesses erfolgt obligatorisch sowohl institutionsintern auf der Ebene jedes einzelnen Helfers als auch institutionsübergreifend auf der Ebene der Helferkonferenz.

Die abschließende Fallbeurteilung kann zu **drei verschiedenen Ergebnislagen** führen mit unterschiedlichen Handlungskonsequenzen:

- **Entkräften des Anfangsverdachts** (d.h. erwartbare Bestätigung und Konkretisierung des Verdachts gelingt nicht; Alternativhypothesen für Entstehen des Anfangsverdachts erhärten sich)
- **Fortbestehen einer unklaren Situation**
- **Festgestellte Gefährdungssituation** (Verdachtsmomente mit hohem Hinweiswert haben der Überprüfung standgehalten)

Abhängig von der Ergebnislage gestaltet sich der **weitere Beratungsprozess** folgendermaßen:

- a) im Fall der Entkräftung des Verdachtes endet die Arbeit der Beratungsstelle mit der Vermittlung ggf. an eine andere Fachstelle (entsprechend den Alternativhypothesen)
- b) im Fall des Fortbestehens einer unklaren Situation endet die Arbeit der Beratungsstelle gegebenenfalls mit Empfehlungen an die Eltern/Bezugspersonen, geeignete Hilfe/Unterstützung anzunehmen/zu beantragen
- c) im Fall einer festgestellten Gefährdungssituation erarbeitet die BV gemeinsam mit den Beteiligten (insbesondere JA/ Sorgeberechtigte) ein entsprechendes Schutzkonzept.
In Absprache mit den beteiligten Helfern beendet die BV abhängig von der Falllage danach ihre Beratungsarbeit. Dies erfolgt entweder nachdem die Schutzintervention greift oder erst dann, wenn eine mögliche mit der Schutzintervention einhergehende Krise der Betroffenen aufgefangen ist.

Bei jeder festgestellten Gefährdungssituation wird mit den Beteiligten **auch die Möglichkeit einer Strafanzeige in Erwägung** gezogen (Kriterien für Strafanzeige siehe Richtlinien S.12).

Die Strafanzeige ist unbedingt zu veranlassen, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen anderweitig nicht gewährleistet werden kann und/oder wenn andere Kinder/Jugendliche gefährdet sind.

2 Vorgehen auf der Prozessebene

Die Vorgehensweise im konkreten Fall hängt von verschiedenen Variablen ab wie z. B.:

- Die Art des Zugangs (3.1) z.B. Fremd- oder Selbstmelder
- Der bestehende Hinweiswert
- Außer- oder innerfamiliärer sexueller Missbrauch
- Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Ist der Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegenüber den Eltern oder einem Elternteil bereits eröffnet oder nicht?
- Ist der Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegenüber dem/der Beschuldigten bereits eröffnet oder nicht?
- Besteht bereits eine Strafanzeige/Ermittlungsverfahren?
- Besteht ein laufendes familienrechtliches Verfahren?

Die Vorgehensweise muss immer der individuellen Fallkonstellation angepasst werden.

Qualifizierte Informationssammlung, Hypothesenbildung und Hypothesenprüfung bis hin zur abschließenden Beurteilung ist am ehesten gewährleistet bei einer ab Verdachtsaufkommen möglichst frühzeitigen und kontinuierlichen Beteiligung der BV am gesamten Fallgeschehen.

2.1 Bewertung eines Anfangsverdachts auf sexuellen Missbrauch

Im Prozess der Verdachtsabklärung werden wissenschaftliche Vorgehensweisen der Hypothesenbildung berücksichtigt und andere Erklärungsmöglichkeiten sog. Alternativhypothesen für kindliche Aussagen überprüft (siehe Anhang Teil II - Standards und Handlungsprinzipien).

Ein Anfangsverdacht bildet die Ausgangslage für das weitere Vorgehen. Dabei ist zwischen unterschiedlichen Hinweiswerten - und somit Verdachtsstadien - zu differenzieren:

2.1.1 Anfangsverdacht mit einem **schwachen Hinweiswert**

Schwachen Hinweiswert haben beobachtete **Verhaltensauffälligkeiten** eines Kindes; auch sexuelle Verhaltensauffälligkeiten haben dabei für sich genommen nur einen schwachen Hinweiswert auf Missbrauchserfahrungen eines Kindes (vgl. Unterstaller, 2007).

2.1.2 Anfangsverdacht mit einem **mittleren Hinweiswert**

Vage und unklare verbale Äußerungen eines Kindes, die zwar als Hinweis auf einen sexuellen Missbrauch interpretiert werden können, jedoch noch keinen sicheren Rückschluss auf eine akute Kindeswohlgefährdung durch einen möglichen sexuellen Missbrauch geben, besitzen einen mittleren Hinweischarakter (vgl. Unterstaller, 2007).

2.1.3 Anfangsverdacht mit einem **hohen Hinweiswert**

„Ein sehr **hoher Hinweiswert** kommt einem Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch zu, wenn er auf einem der folgenden Gründe beruht:

- ❖ Beobachtungen von sexuellen Übergriffen;
- ❖ Foto- und Videoaufnahmen von sexuellen Übergriffen;
- ❖ spontanen, unbeeinflussten Handlungsschilderungen eines Kindes, die einen als selbst erlebt geschilderten sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben;
- ❖ körperlichen Auffälligkeiten, wie übertragbaren Geschlechtskrankheiten, Bisswunden und Hämatomen im Genital- und Brustbereich“ (Unterstaller, 2007, Internetversion S.3).

2.2 Vorgehensweise bei den unterschiedlichen Hinweiswerten

2.2.1 Vorgehen bei Anfangsverdacht mit einem schwachen Hinweiswert

Gründet sich ein Verdacht auf solche unspezifischen Hinweise, so muss es darum gehen, ganz allgemein - unter Einbeziehung der Gesamtsituation eines Kindes - eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohles als mögliche Ursache für diese Auffälligkeiten abzuklären. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs mit zu bedenken (vgl. Unterstaller, 2007), **jedoch ist davor zu warnen, den Blickwinkel ausschließlich auf diese Hypothese zu verengen** (vgl. Offe & Offe, 1994).

Somit erfordert die Fachlichkeit in solchen Fällen ggf. zunächst die **Anbindung des Kindes an eine allgemeine Beratungsstelle** bzw. professionelle Bezugsperson, **um in Kooperation mit der BV** Hypothesen geleitet zunächst nach möglichen naheliegenden alltagsrelevanten Ursachen zu suchen.

Aufgabe der BV in solchen Fällen ist es, mit ihrem Fachwissen die fallbeteiligten Helfer in diesem Prozess **auf der Ebene der Konsultation** engmaschig zu beraten z. B. im Sinne von Anleiten zur fachgerechten Informationsgewinnung (Gesprächsführung, Verhaltensbeobachtung, Dokumentation etc.). Das heißt, dass bei dieser Hinweislage in der Regel kein direkter Kontakt zwischen dem betroffenen Kind und der BV besteht.

Dementsprechend ist die Klärung einer Hypothese auf sexuellen Missbrauch in diesem - durch unspezifische Hinweise gekennzeichneten - Stadium ein langwieriger Prozess.

Tab.1* Vorgehen bei Anfangsverdacht mit schwachem Hinweiswert

1. ANFANGSVERDACHT MIT SCHWACHEM HINWEISWERT		
Beobachtete Verhaltensauffälligkeiten (auch sexuelle) eines Kindes, für die es vorrangig andere Erklärungen gibt, die aber auch auf sexuelle Gewalt hindeuten könnten Vorgehen bezogen auf:		
Kind	Eltern	Fachliche Kooperation
Die Bezugsperson des Kindes wird durch die BV engmaschig begleitet und angeleitet Aufgaben der Bezugsperson: - Vertrauensbeziehung zum Kind ausbauen - Beobachtungen fachgerecht dokumentieren, suggestive Befragung vermeiden - Präventive Angebote für die ganze Gruppe in Kiga/Schule machen	Anleitung der Helfer zur Gesprächsführung mit den Eltern erfolgt durch die BV - Eltern über Verhaltensauffälligkeiten des Kindes informieren - Im Gespräch mit den Eltern nach Erklärungen für Verhalten des Kindes suchen Keine Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht	Möglichst unter fachlicher Begleitung der BV: - Austausch mit KollegInnen suchen, alternative Erklärungen für Verhalten überlegen - Institutionsintern die Leitung informieren Empfehlenswert: Hinzuziehen der BV (Konsultationsebene) auch anonym: - zur fachspezifischen Einschätzung der Hinweislage - Beratung bzgl. des weiteren Vorgehens

* Tab. 1-3 in Anlehnung an: Stadt Karlsruhe, 2009: Kooperationsvereinbarung

2.2.2 Vorgehen bei Anfangsverdacht mit einem mittleren Hinweiswert

Gründet sich der Verdacht auf verbale Äußerungen mit mittlerem Hinweiswert, wird es im nächsten Schritt häufig darum gehen, weitere, eindeutige Informationen, auch im Umfeld des Kindes, zu sammeln - und das Kind "im Auge zu behalten" (vgl. Unterstaller, 2007). Die Infogewinnung soll möglichst im bestehenden Bezugsrahmen des Kindes stattfinden, um Belastungen des Kindes durch Bezugspersonenwechsel zu vermeiden (siehe auch 6.2 / Vermeidbare Belastungen).

Wird der Verdacht unter Hinweis auf solche Äußerungen von einer dritten Person geäußert und hat diese Person eine gute Beziehung zum Kind, so ist es **die Aufgabe der BV**, eine verbindlich gestaltete Zusammenarbeit mit dieser Person fachlich zu begleiten (vgl. Unterstaller, 2007).

Ergänzend dazu finden - nach Bedarf - Helferkonferenzen zur weiteren Informationsgewinnung und Bewertung der Hinweislage statt.

Die BV entscheidet darüber, ob bei dieser Hinweislage ein direkter Kontakt des Kindes zur Abklärung bei der BV stattfindet. Dies hängt z.B. von folgenden Kriterien ab:

a) ist der Kontakt zur BV überhaupt möglich ohne das Kind dadurch zu gefährden?

Allein durch das Bekannt werden der Beteiligung der Fachberatungsstelle (BV) gegenüber den betroffenen Angehörigen besteht in manchen Fällen die Gefahr, dass die s. M.-Hypothese **unzulässig und vorzeitig geoutet** wird.

Mögliche Konsequenzen könnten sein: Stigmatisierung des Kindes, erhöhter Druck aufs Kind, Behinderung einer weiteren Klärung, Falschbeschuldigung etc.

und/oder

b) ist der direkte Kontakt des Kindes zur BV fachlich erforderlich (Interpretationsspielraum noch zu breit, mögliche Gefährdung ist ausgeschaltet) und sinnvoll (z.B. abhängig von Alter, Sprachfähigkeit, geistiger Entwicklung/ Behinderung, psychischer Stabilität und /oder psychiatrischer Auffälligkeiten)?

Tab. 2* Vorgehen bei Anfangsverdacht mit mittlerem Hinweiswert

2. VERDACHT MIT MITTLEREM HINWEISWERT		
<p>Vage Gefährdungshinweise im sexuellen Bereich verdichten und/oder konkretisieren sich. Der Interpretationsspielraum ist jedoch noch zu groß für eine klare Ursachenzuordnung. Vorgehen bezogen auf:</p>		
Kind	Eltern	Fachliche Kooperation
<p>Vorgehen wie oben (Tab.1)</p>		<p>Hinzuziehen der BV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Einberufen einer Helferkonferenz - Informationsaustausch, Planung, Absprachen, Hypothesenprüfung etc. - ggf. Information an den Sozialen Dienst, gem. § 8a SGB VIII
<p>- Auf Auffälligkeiten bezogene Angebote in Absprache mit und unter Anleitung durch die BV</p>	<p>- Gespräche der Helfer mit den Eltern, um einzuschätzen, wie sie für den Schutz des Kindes aktivierbar wären</p> <p>Anleitung der Helfer zur Gesprächsführung erfolgt durch die BV</p> <p>Keine Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht</p>	

2.2.3 Vorgehen bei Anfangsverdacht mit einem hohen Hinweiswert

Gründet sich der Anfangsverdacht auf Anhaltspunkte mit hohem Hinweiswert, **entscheidet die BV darüber, ob ein direkter Kontakt des Kindes zur BV zum Zweck der Exploration = Offenlegungsgespräch** stattfindet.

Folgende Aspekte können dem entgegenstehen:

- ❖ unmittelbar bevorstehende oder bereits erfolgte Strafanzeige ohne bereits erfolgte Vernehmung
- ❖ Aussage ist bereits an anderer Stelle ausführlich erfolgt und die Aussagequalität ist gut und gut dokumentiert, (entsprechend juristischen Maßgaben)

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist auch die Motivlage sowie die Beurteilungskompetenz der Person, der gegenüber sich das Kind bereits anvertraut hat.

Die fachliche Entscheidung bzgl. eines Offenlegungsgesprächs durch die BV trifft die BV unter Berücksichtigung der o. g Kriterien. Diese Entscheidung ist außerdem immer geleitet von den Handlungsgrundsätzen:

So wenige Befragungen wie möglich und so viele wie nötig
Vermeidung von Sekundärtraumatisierung
Minimieren von Belastungssituationen

Tab. 3* Vorgehen bei Anfangsverdacht mit hohem Hinweiswert

3. VERDACHT MIT HOHEM HINWEISWERT MIT ANSCHLIESSENDER OFFENLEGUNG		
Ein Kind benennt konkret mindestens eine sexuelle Handlung und die Person, die diese Handlung am Kind vorgenommen oder das Kind zu dieser veranlasst hat, oder andere Fakten belegen sexuelle Gewalt Vorgehen bezogen auf:		
Kind	Eltern	Fachliche Kooperation
<p>Aufgaben der Bezugsperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Äußerungen des Kindes ernst nehmen und seinen Mut anerkennen, sich mitzuteilen - Aussage des Kindes und seine emotionale Befindlichkeit fachgerecht dokumentieren - Kind informieren, welche Schritte zu seinem Schutz eingeleitet werden <p>Die Bezugsperson des Kindes wird hierbei durch die BV engmaschig begleitet und angeleitet.</p>	<p>Eltern werden informiert über Aussage des Kindes. Mit ihnen wird geklärt, ob sie den Schutz des Kindes gewährleisten können</p> <p>Information der Eltern übernimmt (nach Absprache mit allen beteiligten Helfern) i.d.R. die BV und/oder das JA und/oder ggf. die Polizei.</p>	<p>Hinzuziehen der BV. Diese hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Bewerten der Hinweislage - ggf. Offenlegungsgespräch mit Kind durch die BV - Planung, Überprüfung und Umsetzung des Schutzes ggf. unter Einbeziehung des JA's und/oder der Helferkonferenz - ggf. stellt das Jugendamt den Schutz sicher durch Inobhutnahme <p>Erforderlichkeit einer Strafanzeige prüfen</p> <p><i>Strafanzeige nur in Absprache und nach sorgfältiger Abwägung des Kindeswohls (Haltung der Kooperationspartner zur Strafanzeige vgl. Richtlinien zur fachlichen Kooperation S. 12)</i></p>

2.3 Möglichkeiten und Grenzen einer Verdachtsabklärung

Ein Verdacht kann dann als **erhärtet** gelten, wenn Verdachtsmomente mit hohem Hinweiswert einer Überprüfung standgehalten haben.

„Als **entkräftet** kann ein Verdacht dann angesehen werden, wenn angesichts entsprechender Missbrauchsvorwürfe erwartbare Bestätigungen und Konkretisierungen des Verdachts nicht gelingen. Besonders schwer ist es, die Entkräftung eines bereits anfänglich diffusen Missbrauchsverdachts zu erreichen. Möglich wird dies, wenn sich aus der Aussage eines Kindes keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch ziehen lassen oder sich Alternativhypothesen für die Entstehung von Verdachtsmomenten erhärten.

In vielen Fällen wird **weder eine Entkräftung noch eine Erhärtung** möglich sein. Dann ist es unter Umständen nötig, einen nicht zu klärenden Verdacht auf sich beruhen zu lassen“ (Unterstaller, 2007, Internetversion S. 8). Dabei kann es hilfreich sein, sich vor Augen zu halten, dass Fachkräfte aus der Jugendhilfe für die Qualität ihres Handelns verantwortlich sind, aber die Ergebnisse dieses Handelns nicht vollständig in ihrer Hand liegen. Weiterhin kann vielfach aufgrund der ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Natur des bundesdeutschen Kinderschutzrechtes durch die Installation von anderweitig begründeten Hilfen auch dann etwas für die Sicherheit und das Wohlergehen eines Kindes getan werden, wenn eventuelle frühere Missbrauchsvorfälle nicht abgeklärt werden können (vgl. Unterstaller, 2007).

3 Wichtige Elemente der Verdachtsabklärung

Folgende Elemente sind Bestandteile und bestimmende Faktoren für den Abklärungsprozess bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:

3.1 Zugang

Zugangsmöglichkeiten:

- **Institutionell über Jugendämter** der Stadt und des LKR Konstanz
Der Fallzugang über das Jugendamt erfordert die Berücksichtigung der Besonderheit der gesetzlichen Garantenstellung des Jugendamtes (Wächteramt).
- **Freier Zugang**
 - a) Betroffene Kinder und Jugendliche
 - b) Personen aus :
 - privatem sozialen Nahbereich (Eltern, Pflegeeltern, Verwandte, Freunde,...)
 - institutionellem Kontext:
 - insbesondere
 - Gesundheitswesen
 - Schule

- Polizei
- Bei Einrichtungen der amb. und stat. Jugendhilfe gilt es, das Vorranggebot der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ – ieF/Kinderschutzkraft zu beachten (siehe auch Pkt.7, Seite10)

Unabhängig vom Zugang unterscheidet die BV bei allen Meldungen von körperlichen und sexuellen Misshandlungen zwischen **Selbst- und Fremdmeldern**.

Selbstmelder kennzeichnen sich dadurch, dass ein **direkter Kontakt der BV** mit dem betroffenen Kind **möglich** ist. Die BV entscheidet, ob ein direkter Kontakt zwischen dem Kind und BV fachlich begründet ist.

Im Falle der **Fremdmeldung** in Verdachtssituationen ist ein **direkter Kontakt** zum Kind **in der Regel zunächst nicht möglich**. Die **BV entscheidet, ob und wann** ein direkter Kontakt fachlich schließlich begründet ist und somit erforderlich wird.

3.2 Helferkonferenzen

Der Abklärungsprozess sexueller Kindesmisshandlung durch die BV ist nur durch Mitwirkung aller am Fall beteiligten Helfer und Institutionen lösbar – also **nicht** durch eine einzelne Person/Institution.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist in allen Phasen von Verdachtsabklärung bis hin zur Offenlegung und Installieren von Hilfsmaßnahmen notwendig (vgl. Gründer, Kleiner, Nagel, 2008). Diese findet in Form von **Helferkonferenzen** statt (vgl. Richtlinien unter 3.1.2).

Hier darf jedoch nicht wahllos agiert werden. Es sind nur solche Personen einzubeziehen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein können

Ihr Ziel ist: vorhandene Information zu teilen, zu bewerten im Sinne von

- gemeinsamer Problemdefinition
- Gefahren sowie Sicherheitseinschätzung
- Entscheidungen über den weiteren Hilfeprozess zu treffen

Die Phase der Informationsgewinnung und Bewertung im Forum der Helferkonferenzen kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Zusammensetzung:

- mit allen professionellen Helfern, die mit dem Kind und/oder dessen Bezugspersonen in Kontakt stehen (retro- und evtl. prospektiv befasste Professionelle) (vgl. Hartwig, Hensen, 2008).
- institutionsübergreifend

Kooperationsbasis :

*“Im Zentrum der Überlegungen der Helferkonferenz muss das Wohl des betroffenen Kindes stehen. Im Falle eines Interessenskonflikts **überwiegen die Interessen des Kindes die Interessen der Eltern**“ (vgl. Richtlinien S.8) oder auch die von anderen Bezugspersonen sowie Institutionen*

- Die fachliche Selbstverantwortlichkeit der Teilnehmer bleibt bestehen.
- Auftrags- bzw. institutionsbezogene Grenzen werden respektiert.

*“Obwohl eine Übereinstimmung mit den Entscheidungen einer Helferkonferenz erwünscht und gefordert ist, entbinden deren Beschlüsse die einzelnen Beteiligten nicht von der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. **Beschlüsse sind jedoch bindend**, soweit kein Widerspruch erfolgt“ (vgl. Richtlinien S.8).*

- Lässt sich eine getroffene Entscheidung aus institutionellen Gründen nicht umsetzen, dann ist eine andere Lösung **nicht im Alleingang** sondern in einer erneuten HK zu entscheiden und umzusetzen
- Fortbestehende Diskrepanz/Dissens bezüglich des Vorgehens wird dokumentiert

Weitere Aspekte zur Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben von Helferkonferenzen (z. B. Bestimmung eines Koordinators, Informationsfluss, Rollen- und Aufgabenklärung, weitere Teilnehmer hinzuziehen, ...etc.) sind in den Richtlinien auf S.7 bis 9 unter Pkt. 3 Handlungskonzept näher beschrieben.

3.3 Informatives Gespräch mit dem Kind

a) bei schwacher Hinweislage (Definition siehe Anhang 2.1.1)

Aufgabe der BV besteht darin, die beteiligte Bezugsperson des Kindes anzuleiten, wie sie mit dem Kind oder auch mit den Eltern allgemein reden kann, um mehr Informationen zur Situation des Kindes zu erhalten. Insofern besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der BV und der Bezugsperson auf **Konsultationsebene** zur Informationsgewinnung und Informationsaustausch. Die Eltern werden nur im Sinne der Informationsgewinnung beteiligt:

Keine Konfrontation mit der Hypothese eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch!

Somit erfolgt ein informatives Gespräch mit dem Kind bei unklarer Hinweislage **nicht im direkten Kontakt** zwischen dem Kind und der BV **sondern** die BV leitet die Bezugsperson an, wie sie in fachgerecht geführten Gesprächen mit dem Kind weitere Informationen zur Gesamtsituation des Kindes gewinnen kann, ohne dass mögliche spätere juristische Interventionen dadurch gefährdet werden (Konsultationsebene).

b) bei mittleren Hinweislage (Definition siehe Anhang 2.1.2)

Aufgabe der BV bei dieser Hinweislage besteht darin, darüber zu entscheiden, **ob und wie lange** die Zusammenarbeit auf der **konsultatorischen Ebene beibehalten** wird **oder ob** die Fallkonstellation und/oder der Informationsstand **zwischenzeitlich** einen **direkten Kontakt** zwischen dem Kind und der BV **erlaubt/ rechtfertigt**.

Auf Ebene der Konsultation leitet die BV die Bezugsperson an, wie sie mit dem Kind suggestionsfrei und neutral reden kann, um weitere Informationen zur spezifischen Fragestellung zu erhalten.

Ist zwischenzeitlich ein direkter Kontakt zwischen der BV und dem Kind möglich, führt die BV das informatorische Gespräch mit dem Kind selbst durch.

Unabhängig davon, wer mit dem Kind spricht, ist ein ergebnisoffener und wertfreier Gesprächsstil für den Fall einer Hypothesenprüfung unabdingbar, um eine evtl. spätere gerichtliche Verwertbarkeit der Aussage nicht zu gefährden.

Die Elternbeteiligung erfolgt wie bei „schwacher Hinweislage“.

c) bei hoher Hinweislage (Definition siehe Anhang 2.1.3)

Im Stadium der hohen Hinweislage entspricht das informatorische Gespräch mit dem Kind dem sog. **Offenlegungsgespräch**.

Die Aufgabe der BV bei dieser Hinweislage besteht darin, zu entscheiden, **wann und ob dieses Gespräch mit dem Kind aus fachlicher Sicht der BV erforderlich ist**. Die besten Bedingungen für eine solche Beurteilung liegen dann vor, wenn die BV möglichst frühzeitig - ab bekannt werden von Verdachtsmomenten - involviert ist.

Im Landkreis Konstanz wird dieses **Offenlegungsgespräch** durch die Fachstelle durchgeführt.

Die Notwendigkeit richtet sich nach den Kriterien:

- 1) Kind hat noch mit niemandem ausführlich gesprochen
- 2) Vorhandene Aussage ist nicht deutlich zu bewerten
- 3) Dokumentation ist unzureichend / nicht vorhanden
- 4) Sofern kein Ermittlungsverfahren bereits läuft.

Die größte Belegkraft bei einer Verdachtsabklärung hat eine Schilderung von Missbrauchserfahrungen durch das Kind selbst, sofern sie im Rahmen einer gut geführten Exploration erfolgt. Diese muss **juristischen Maßgaben** entsprechend geführt werden, um eine Gerichtsverwertbarkeit nicht zu gefährden.

3.4 Elternbeteiligung

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Kind und ihrer Rechtsstellung nehmen die Eltern eine wichtige Stellung im Klärungsprozess ein. Grundsätzlich sind die Sorgeberechtigten und das/der betroffene Kind/Jugendliche über den Verlauf des Hilfeprozesses zu informieren, **soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes/Jugendlichen und der Erfolg des Hilfeprozesses gefährdet werden.**

- Ist sicher, dass der vermutete sexuelle Missbrauch nicht von ihnen selbst ausgeht, nehmen sie eine zentrale Rolle bei der Informationsgewinnung und bei allen Entscheidungen über den weiteren Verlauf ein, **sofern das Kind durch die Beteiligung nicht gefährdet wird.**
- Ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Elternteil oder beide selbst Missbrauchende sind bzw. diese sich nicht loyal- im Sinne von Kinderschutzverhalten, muss ihre Beteiligung am Abklärungsprozess sehr vorsichtig abgewogen werden. **Eine verfrühte Konfrontation der Eltern** mit dem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch ist zu vermeiden (siehe auch Anhang 2.2.2 a: Gefahr von vorzeitigem Outen durch offene Beteiligung der BV).

Gemeinsam mit den Eltern kann jedoch u. U. bereits **frühzeitig** die Vermutung besprochen werden, **dass das Wohl des Kindes nicht gewährleistet** ist. Es können mögliche Gründe dafür erörtert werden, **ohne die Verdachtshypothese zu benennen.** Ein solches Gespräch ist sicherlich hilfreich für die Bewertung von **Alternativhypothesen.** (Elternbeteiligung vgl. Unterstaller, 2007)

Grundsätzlich findet in allen Phasen der Verdachtsabklärung und bei allen Interventionsschritten ein kontinuierlicher Abwägungsprozess zwischen den beiden Rechtsgütern Elternrecht und Kinderrecht/Kindeswohl statt.

3.5 Datenschutz

Die Abwägung zwischen Datenschutzverpflichtungen und Notstandskriterien (§34 StGB) hat immer wieder zu erfolgen.

3.6 Dokumentation

Dokumentation des fachlichen Vorgehens und der gemeinsamen Zielvereinbarungen ist obligatorisch sowohl institutionsübergreifend auf der Ebene der Helferkonferenz als auch institutionsintern auf der Ebene jedes einzelnen Helfers in seiner Funktion und damit einhergehenden fachlichen Selbstverantwortlichkeit.

Teil II Wichtige Standards und Handlungsprinzipien

4 Fachliche Standards zur Verdachtsabklärung

Es gibt keine Verhaltensauffälligkeiten oder Signale, die unzweifelhaft auf sexuellen Missbrauch schließen lassen (vgl. Fegert, 1993), d.h.: es gibt kein typisches bzw. eindeutiges Symptom für sexuellen Missbrauch.

„Verhaltensauffälligkeiten von Kindern sind Problemverarbeitungsstrategien, die als solche - ohne verbale Erklärungen des Kindes oder Jugendlichen- noch keine Rückschlüsse auf das dahinter liegende Problem geben. Ein **“Missbrauchs-syndrom“**, also ein typisches Muster von Verhaltensauffälligkeiten, die nur nach Missbrauchserfahrungen auftreten, **gibt es nicht** (vgl. Bange & Körner, 2004). Es ist jedoch sinnvoll, Missbrauch als Ursache immer mit zu bedenken, insbesondere bei alters- unangemessenem sexualisiertem Verhalten eines Kindes“ (Unterstaller, 2007, Internetversion S.9).

„Ebenso lässt sich sexueller Missbrauch nicht aufgrund von Verhaltenssymptomlisten diagnostizieren, da auffällige Verhaltensweisen auch andere Ursachen haben können. Das einzige Symptom, dem nach der vorliegenden Literatur ein gewisser diagnostischer Wert zukommt, ist „alters unangemessenes sexualisiertes Verhalten“. Diese Formulierung macht deutlich, dass es auch alters angemessenes sexualitätsbezogenes Verhalten von Vorschulkindern gibt. Einen ernsthaften Hinweis (wenn auch keinen Beweis) auf sexuellen Missbrauch gibt unangemessenes sexualisiertes Verhalten dann, wenn es häufig auftritt, und zwar auch gegenüber dem Kind nicht vertrauten Personen, und wenn es mit aggressiven Handlungsanteilen verbunden ist. ... Auch wenn bei einem Kind Verhaltensstörungen auftreten, zeigt dies zunächst nur, dass es ihm nicht gut geht und dass es erheblichen Belastungen ausgesetzt ist, die seine Entwicklung beeinträchtigen. **Es gibt keine Verhaltenssymptome, die einen Rückschluss auf sexuellen Missbrauch als spezifische Ursache zulassen.** Die Art der Symptome erlaubt keine zuverlässige Diagnose über die Art der Belastungen. Verhaltensauffälligkeiten sind Grund zur Besorgnis; sie sollten Anlass geben, die Art der Belastungen genauer zu klären und nach möglichen Hinweisen zu suchen. Wenn dabei der Blickwinkel von vorn herein auf den Verdacht des sexuellen Missbrauchs verengt wird, bedeutet dies keine Hilfe für das Kind, sondern in der Konsequenz oft eine erhebliche zusätzliche Belastung“ (Offe&Offe,1994, Internetversion S.1f).

Auch andere psychisch belastende Erfahrungen als sexueller Missbrauch können bei Kindern zu Verhaltensauffälligkeiten führen, so dass **Kinder grundsätzlich professionelle Unterstützung benötigen, wenn sie Verhaltensauffälligkeiten zeigen.** Vor dem Hintergrund, dass es kein spezifisches Symptom von sexuellem Missbrauch gibt, ist es grundsätzlich im Sinne der Kinder, dass eine **offene Position** eingenommen wird (vgl. Körner & Graf ,1998).

Deshalb erfordert ein Abklärungsprozess ein Vorgehen nach wissenschaftlichen Prinzipien und nach dem Prinzip einer Ausschlussdiagnostik bzw. Differentialdiagnostik. Dies impliziert somit ein ganzheitliches, ergebnisoffenes Vorgehen mit vorrangiger Hypothesenbildung. Juristischen Maßgaben entsprechend ist dabei die **Falsifizierungsstrategie (Nullhypothese) ab beginnendem Verdacht** anzuwenden (vgl. BGH-Urteil über Standards von Glaubhaftigkeitsgutachten 1999; Steller 2007; Balloff 2004).

Bei jedem Verdacht auf sexuellen Missbrauch, insbesondere aber auch bei Fällen, bei denen der Verdacht auf Grund unklarer Äußerungen des Kindes oder dritter Personen sowie auf Verhaltensauffälligkeiten beruht, müssen **von Anfang an und in jeder Phase der Intervention Alternativhypothesen entwickelt und mit gleicher Sorgfalt wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch überprüft werden.**

Hypothesenbildung sollte sich auf das Formulieren von Hypothesen beschränken, die nach dem konkreten Wissensstand als alltagsrelevant und sinnvoll erscheinen“ (vgl. Stanislawski 2002; Bange & Körner 2004).

Das Aufrechterhalten und **Aushalten der daraus folgenden Unsicherheit** im eigenen Denken **ist Teil einer professionellen Haltung**, die zwar nicht von den beteiligten Müttern (und /oder Vätern, d. A.) wohl aber von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen innerhalb der Jugendhilfe erwartet werden kann (vgl. Offe et.al.1992).

Auch aus der Sicht der Glaubhaftigkeitsbegutachtung hat Luise Greuel (1998, S.495) folgende übergeordnete Untersuchungsfrage formuliert, die sich auch MitarbeiterInnen innerhalb der Jugendhilfe bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch stellen sollten: 'Können die erhobenen Missbrauchsschilderungen und/oder diagnostizierten Besonderheiten im Erleben und Verhalten unter Berücksichtigung des psychosozialen und kognitiven Entwicklungsstandes der Persönlichkeit des Kindes, seiner affektiven Bindungen sowie der psychosozialen und familiären Lebensbedingungen auch anders als durch die Annahme eines sexuellen Missbrauchs psychologisch schlüssig erklärt werden ?' (vgl.Bange & Körner, 2004).

„Die Bedeutung der Bildung von Alternativhypothesen ist im Übrigen durch das aufsehen erregende Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30.Juli.1999 zu den Standards von Glaubhaftigkeitsuntersuchungen noch einmal unterstrichen worden. Der BGH hat darin festgelegt, dass Gutachten hypothesengeleitet erarbeitet werden müssen (Balloff 2002a). Zwar bindet das Urteil nicht das Vorgehen der Jugendhilfe, es unterstreicht aber noch einmal deutlich die Notwendigkeit, dass auch in den Jugendhilfeeinrichtungen von Anfang an und in jeder Phase der Intervention Alternativhypothesen entwickelt und mit der gleichen Sorgfalt wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch überprüft werden müssen“ (Bange & Körner 2004, S.252).

5 Handlungsprinzipien

Im Umgang mit sexueller Gewalt befinden wir uns stets im fachlichen Dilemma, sowohl dem Schutz des Kindes als auch seiner familiären Bindungen gerecht zu werden.

„Es kann daher keinen allgemeingültigen Königsweg geben, sondern nur fachlich qualifizierte und verantwortliche Einzelentscheidungen“ (Brennessel e.V. Internetversion S.4.).

Dennoch erfordert ein fachlicher Umgang die Einhaltung folgender Prinzipien, welche handlungsleitende Funktion haben.

5.1 Orientierung am Kindeswohl

Wegweisend muss die Orientierung am Kindeswohl sein - nicht nur als Ziel für den Gesamtprozess, sondern auch als handlungsleitende Komponente für jeden Abklärungsschritt.

Orientierung am Kindeswohl bedeutet Aufbau von Schutz und Sicherheit für das Kind sowie Vermeidung/ Minimierung von Belastungsfaktoren durch Helfer- Interventionen, die eine Sekundärschädigung zur Folge haben können.

Ein wichtiger Grundsatz ist, dass in Konfliktfällen zwischen Kindeswohl und Elternrecht das Kindeswohl an oberster Stelle steht. Dieser Grundsatz schließt ebenfalls Konfliktsituationen ein, in denen die Interessen von anderen Bezugspersonen und auch Institutionen dem Kindeswohl entgegenstehen.

Die Orientierung am Kindeswohl unterscheidet unsere Arbeit bzw. die Arbeit innerhalb der Jugendhilfe von der Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, bei denen die Aufklärung der Tat im Mittelpunkt steht.

5.2 Ganzheitliche Sichtweise

Häufig gründet ein Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch auf einer unspezifischen Symptomatik. Bei Vorliegen einer unspezifischen Symptomatik in Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist das vorschnelle und ausschließliche Fokussieren einer einzelnen Ursachenhypothese (hier z. B. sexueller Missbrauch) nicht fachgerecht. Das Übersehen anderer möglicher Ursachen kann eine Schädigung eines Kindes zur Folge haben.

'Orientierung am Kindeswohl' als oberstes Prinzip erfordert somit eine offene Herangehensweise, bei der auch immer Alternativhypothesen mit bedacht und geprüft werden müssen (vgl. Unterstaller 2007; Bange 2002).

Ein neutrales und ergebnisoffenes Vorgehen im Sinne dieser ganzheitlichen Sichtweise erfordert also, dass immer **zuerst die Gesamtsituation** des Kindes und dessen Bedarfssituation erhoben werden muss.

Danach erfolgt ein **Bewertungs- und Abwägungsprozess** hinsichtlich **vorrangiger Bedürfnisse** bzw. sich daraus ableitenden Interventionsstrategien im Sinne des Kindeswohls.

Somit sind auch folgende Prinzipien bei dieser Rechtsgüterabwägung handlungsleitend:

Psychische Stabilisierung und Aufbau von Schutz und Sicherheit

- 1) Voraussetzung für Aussage und/oder Klärungsmöglichkeit ist Stabilität und Vertrauen, denn ein Kind im instabilen Zustand ist nicht in der Lage, einen möglicherweise erlebten sexuellen Missbrauch zu erzählen

und

- 2) Es geht außerdem darum, dass im **instabilen** Zustand ein Kind durch den Klärungsprozess zusätzlich geschädigt werden kann: eine Abklärungssituation impliziert eine Traumaexposition und kann eine Dekompensation des Kindes mit sekundär traumatisierender Wirkung zur Folge haben.

Abklärung im instabilen Zustand eines Kindes kann weder dem Kindeswohl noch der Wahrheitsfindung dienen.

Da in der Regel ein solcher Abklärungsprozess ein langwieriger Prozess ist, muss **bei akuter Indikation eine Behandlung** i.S.v. Stabilisierung **vorrangig** erfolgen. Stabilisierung findet je nach Behandlungsindikation im stationären Rahmen oder im ambulanten Setting statt (vgl. Fegert 2007). In diesen Konstellationen ist es anstrebenswert, die Verbindung zwischen der behandelnden Institution und der BV aufrecht zu erhalten.

Im ambulanten Bereich kann dieser Bedarf durch Frühförderung, Heilpädagogik, allgemeine Beratungsstellen oder niedergelassene Therapeuten abgedeckt werden.

Auch für die Wahrheitsfindung im strafrechtlichen Sinne ist Schutz und Sicherheit eine Voraussetzung:

Stabilität vor Strafverfolgung / Wahrheitsfindung

„ Die Interessen von Strafverfolgungsbehörden nach hoher Detaillauflärung und ständiger erneuter Überprüfung von Aussagen müssen im Einzelfall zurückstehen, wenn sie dem Kind nicht zugemutet werden können“ (Fegert 2007, Online-Version S.7).

Analog muss auch das Bedürfnis von fallbeteiligten/professionellen Helfern nach objektiver Wahrheitsfindung zurückstehen, wenn diese dem Wohl des Kindes entgegensteht.

Da in der Regel eine Verdachtssituation nicht isoliert sondern meist in Verbindung mit anderen Problemlagen auftritt und der Bedarf für eine **Hilfsmaßnahme** besteht, kann diese **in unklaren Fällen auch anderweitig begründet** werden (vgl. Unterstaller 2007).

Vermeidbare Belastungen verhindern

Neben Herstellen von Schutz und Sicherheit gilt es, als weiteres Prinzip, vermeidbare Belastungen zu verhindern. Dieser Grundsatz bestimmt die Vorgehensweise der BV während des Abklärungsprozesses.

Das heißt, Belastungssituationen wie Beziehungsabbrüche, Mehrfachdiagnostik und Stigmatisieren durch voreiliges möglicherweise fälschliches Verweisen des Kindes an eine Spezialstelle (= BV) sind zu minimieren, indem Möglichkeiten im bestehenden professionellen Beziehungsgefüge des Kindes genutzt werden (d.h.: bestehende professionelle Vertrauenspersonen des Kindes sind, wenn möglich, in diesen Abklärungsprozess einzubeziehen).

Der Export von Kindern zu Spezialisten für jede einzelne Verhaltensauffälligkeit birgt die Gefahr einer Helferspirale in sich, die immer neue Hilfsmaßnahmen nach sich zieht:

„Es ist unabdingbar, sich ein Bild davon zu machen, welche Institutionen, Helfer etc. schon mit dem Kind befasst waren bzw. gleichzeitig befasst sind. Im Bereich von sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung sind Delegationsketten zwischen Helfern und anderen staatlichen Institutionen typisch. Sie stellen ein iatrogenes Belastungsmoment dar“ (Fegert 2007, Online-Version S.3).

Die Orientierung am Kindeswohl sowie ganzheitliche Sichtweise beinhaltet auch die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen eines Kindes als weiteres Prinzip.

5.3 Familienorientiertes Vorgehen

Familienorientierte Arbeitsweise heißt nicht unter allen Umständen die Familie zusammenzuhalten, sondern im Hilfeprozess anzuerkennen, dass auch für das sexuell missbrauchte oder misshandelte Kind die Bindung an seine Eltern und die **Zugehörigkeit zum Familiensystem ein Grundbedürfnis** darstellt (vgl. Brennessel e.V. Internetversion)

Familienorientierung schon im Klärungsprozess:

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Kind und ihrer Rechtsstellung nehmen die Eltern eine wichtige Stellung im Klärungsprozess ein.

Ist sicher, dass der vermutete sexuelle Missbrauch nicht von ihnen selbst ausgeht und/oder

sie den Schutz des Kindes und den Hilfeprozess nicht gefährden, nehmen sie eine zentrale Rolle bei der Informationsgewinnung und bei allen Entscheidungen über den weiteren Verlauf ein. (vgl. Unterstaller, 2007, Internetversion)

Ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Elternteil oder beide selbst Missbrauchende sind, muss ihre Beteiligung am Abklärungsprozess sorgfältig abgewogen werden:

Die Elternbeteiligung/Zusammenarbeit mit den Eltern am Klärungsprozess stößt an Grenzen, insbesondere dann, "... wenn durch das Thematisieren mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen in Frage gestellt bzw. der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet würde (§8a Abs.1 Satz2, §62 Abs.3 Nr.4 SGB VIII)" (Unterstaller 2007, Internetversion S.1 und Verweis 3: „Bundestagsdrucksache 15/3676, S.38; hierzu auch Meysen/Schindler 2004 S.451“).

Dies ist bei allen Fällen von sexuellem Missbrauch zu berücksichtigen und insbesondere bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch, so lange die Position der Eltern bzgl. des Schutzes unklar ist.

6 Literatur

Verwendete Literatur

- Balloff, R. (2004): Überblick über Begutachtungsmethoden. In Körner, W. & Lenz, A. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Band 1. 2004. Göttingen: Hogrefe-Verlag
- Bange, D. (2002): Intervention - die „Regeln der Kunst“. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. 2002. Göttingen: Hogrefe-Verlag
- Bange, D. & Körner, W. (2004): Leitlinien im Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch. In Körner, W. & Lenz, A. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Band 1. 2004. Göttingen: Hogrefe-Verlag
- Brennessel e.V.: Konzeption zur Qualifizierung der Mitglieder.
<http://www.brennessel.org/htm/konzeption/quea.html>
- Fegert, J. M. (1993): Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht. Band 2. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung. Köln: Volksblatt Verlag
- Fegert, J. M. (2007): AWMF online-Leitlinien Kinder-Jugend-Psychiatrie: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch:
<http://www.uni-duesseldorf.de/AWMF/II/028-034.htm>
- Graf, H. & Körner, W. (1998): Sexueller Missbrauch, Skizze einer personenzentrierten Klärung. In W. Körner & G. Hörmann (Hrsg.): Handbuch der Erziehungsberatung Band 1: Anwendungsbereiche und Methoden der Erziehungsberatung (S. 311-333). Göttingen: Hogrefe
- Greuel, L. (1998): Diagnostisches Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin, 19, 491-506
- Gründer, M., Kleiner, R., Nagel, H. (2008): Wie man mit Kindern darüber reden kann. 2008. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Hartwig, L., Hensen, G. (2008): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. 2008. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Offe, S. & Offe, H. (1994): Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Internetversion unter:
<http://www.aba-fachverband.org./index.php?id=117>
 oder in: Der Nagel 56/1994
- Offe, H., Offe, S. & Wetzels, P. (1992): Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs. Hinweise für die Praxis sozialer Dienste. Neue Praxis 3, 240-256
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Sozialer Dienst (Hrsg.): Kooperationsvereinbarung. Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt (2. überarbeitete Auflage). 2009. download unter: www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/sodi

- Stanislawski, M. A. (2002): Glaubhaftigkeitsuntersuchungen bei Sexualdelikten an Kindern. In F. Fastie (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch (S. 147-168). Opladen: Leske + Buderich
- Steller, M. (2007): Aus „Worms“ lernen. In: Elz. J. (Hrsg.): Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder, Bd. 53, Kriminologie und Praxis. 2007. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Unterstaller, A. (2007): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Handbuch-Internetversion. 2007. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). (Kap.69). Redaktion Dr. Heinz Kindler:
<http://db.dji.de/asd/69.htm>
- Richtlinien: Richtlinien für die fachliche Kooperation bei Kindesmisshandlung/sexuellen Missbrauch im Landkreis Konstanz. Erarbeitet vom Fachbeirat der Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch unter Federführung des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz. (2. überarbeitete Auflage). 2001

Vertiefende Literatur

- Amann, G., Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. (2. Auflage). 1998. Tübingen: dgvt - Verlag
- Bange, D.: Alles was hilft: Notwendige Rahmenbedingungen für gelungene Interventionen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Sozialmagazin. Heft 10/Okttober 2000. 17-23
- Bange, D.: Zur Intervention bei sexuellem Missbrauch an Kindern: Qualitätsentwicklung tut Not. Sozialmagazin. Heft 10/Okttober 2000. 14-16
- Bange, D., Enders, U.: Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Ein Handbuch. 1995. Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Bartels, V.: Kinderschutz in der Beratungsstelle- Möglichkeiten und Grenzen. 2006. Vortrag auf der Fachtagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung im Nov. 2006
- Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII“ unter Vorsitz von Heribert Mörsberger. 2006
- Enders, U. (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's. 2001. Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Fastie, F. (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. (2. vollkommen überarbeitete Auflage). 2008. Opladen: Verlag Barbara Budrich
- Freund, U., Riedel-Breidenstein, D.: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. (2. Auflage). 2006. Köln: Verlag mebes & noack

Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H., Stadler, M.:
Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen
Begutachtung. 1998. Weinheim: Beltz Psychologie VerlagsUnion

Herman, J. L.: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und
überwinden. 1993. München: Kindler Verlag GmbH

Herrmann, B., Dettmeyer, R., Banaschak, S., Thyen, U.:
Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik. Intervention und rechtliche Grundlagen. 2008.
Heidelberg: Springer Medizin Verlag

Lillig, S.: Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungs-
fällen bedeutsam sein. In Handbuch- Internetversion. 2007. Kindeswohlge-
fährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
(Kap. 73). Redaktion Dr. Heinz Kindler: <http://213.133.108.158/asd/73.htm>

Marquardt, C., Lossen, J.: Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren. 1999.
Münster: Votum

Sachsse, U., Özkan, I., Streeck-Fischer, A. (Hrsg.):
Traumatherapie - Was ist erfolgreich? 2002. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Tagungsband Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.):
Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt. Was muss
Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie kooperieren. 1999. Thesen und Leitlinien
des Workshops im Juni 1998 in Potsdam

Leitlinien im Umgang mit Gewalt gegen Kinder in anderen Städten

Freudenberg, D.: Das „Göttinger Modell“: Kooperation in Strafverfahren. In J. Elz (Hrsg.): Kooperation
von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder, 53, Kriminologie und Praxis, 2007.
Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Sozialer Dienst (Hrsg.):
Kooperationsvereinbarung. Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt (2. überarbeitete Auf-
lage). 2009. download unter: www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/sodi

Stadt Mannheim: Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und
Jungen in Mannheim. 2004. (weiterentwickelt und konkretisiert 2007)

Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachdienst Familie- Sozialer
Dienst in Kooperation mit dem Arbeitskreis Kinderschutz der Stadt Osnabrück (Hrsg.): Kinderschutz
geht uns alle an! Eine Osnabrücker Arbeitshilfe für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.
(Oktober 2009)